

# BERICHT 2020/2021

## DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN DES BUNDES FREIKIRCHLICHER PFINGSTGEMEINDEN KDÖR



Erzhausen, im Frühsommer 2022

## 1. Vorbemerkungen

Der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) hat mit seiner kircheneigenen Datenschutzordnung (BFP-DSO) Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen. Dabei werden die Besonderheiten als Kirche eigenständig und trotzdem im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Im Berichtszeitraum konnte das Bewusstsein in den Mitgliedsgemeinden und Einrichtungen des BFP für die Wichtigkeit des Datenschutzes weiter gestärkt werden. Durch Beratungen und Weiterbildungsangebote erfolgte neben der Sensibilisierung der Verantwortlichen auch eine Qualifizierung der örtlich Beauftragten.

Herausfordernd waren – und sind es zum Teil immer noch – die Einschränkungen durch die Pandemie. Die Videoübertragung von Gottesdiensten, Ausgestaltung von Homeoffice oder die Überprüfung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Impfzertifikate) stellte die Gemeinden vor immer neue Herausforderungen. Dabei hat sich an der einen und anderen Stelle gezeigt, dass die technischen Möglichkeiten nicht immer auch den Vorgaben des Datenschutzes entsprachen (Beispiel Videokonferenzsysteme).

Hier macht sich das Fehlen von Angeboten innerhalb der EU bemerkbar, da durch das sogenannte Schrems II-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Juli 2020 und der Abkehr vom „Privacy Shield“-Abkommen die Grundlage für eine rechtmäßige Datenübermittlung in die USA als „Drittstaat“ weggefallen ist. Wie aber stattdessen rechtskonforme und zugleich technisch-umsetzbare Lösungen für den Datentransfer in die USA umgesetzt werden können, ist weiterhin nicht abschließend geklärt. Bei diesem Themenkomplex stehen insbesondere Gemeinden mit ihren überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeitern vor Herausforderungen und sind auf Hilfe und Beratung von außen angewiesen.

## 2. Wichtige Rechtsvorschriften zum Datenschutz

### DSGVO und BFP-DSO

Mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union ein einheitliches Datenschutzrecht gegeben.<sup>1</sup> Die DSGVO ist unmittelbar anzuwenden, es sei denn, dass durch Öffnungsklauseln die Anwendung von nationalem Recht ermöglicht bzw. zugelassen wird.<sup>2</sup> Die in Art. 91 DSGVO festgelegte Öffnungsklausel gibt „Kirchen oder religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften“ die Möglichkeit, eigene Regelungen anzuwenden und auch eine eigene Datenschutzaufsichtsbehörde zu errichten. Dabei gibt die DSGVO vor, dass die Regelungen mit der DSGVO „in Einklang“<sup>3</sup> sein müssen. Für eine kirchliche Datenschutzaufsicht sind die in Kapitel VI DSGVO niedergelegten Bedingungen Voraussetzung.

Der BFP hat seine Datenschutzordnung (BFP-DSO<sup>4</sup>) vom 22.09.2015 entsprechend der DSGVO überarbeitet und umfangreichen Änderungen daran im Februar 2018 beschlossen. In der Zwischenzeit gab es immer weitere Änderungen oder Anpassungen. Die letzte Ergänzung<sup>5</sup> wurde im Dezember 2021 beschlossen. Die BFP-eigene Datenschutzaufsicht ist in Kapitel 6 der BFP-DSO geregelt.

### BDSG-neu

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2017 die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) vorgenommen, welche am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Das BDSG-neu ergänzt und präzisiert die DSGVO an den Stellen, an denen nationalen Regelungen möglich sind (siehe oben). Dazu gehören unter anderem die Verarbeitung von Beschäftigtendaten, die Videoüberwachung, die Bestellung von Datenschutzbeauftragten oder die Aufsichtsbehörden.

### Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

Der Deutsche Bundestag hat am 20. Mai 2021 das „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz“ (TTDSG) verabschiedet. Darin werden Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis und zum Datenschutz bei Telekommunikations- und bei Telemediendiensten geregelt. Dieses Gesetz ersetzt (nur) die bisherigen Datenschutzregelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG), die mit dem TTDSG an die DSGVO angepasst werden. Das

---

<sup>1</sup> Am 4. Mai 2016 erfolgte die Veröffentlichung der Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Diese trat am 4. Mai 2016 in Kraft und ist gemäß Art. 99 Abs. 2 DSGVO ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden.

Vgl. auch [www.dsgvo-gesetz.de/art-91-dsgvo](http://www.dsgvo-gesetz.de/art-91-dsgvo)

<sup>2</sup> Z. B. in Art. 88, Abs. 1 DSGVO: „Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften ... spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes ... im Beschäftigungskontext ... vorsehen“.

<sup>3</sup> Art. 91, Abs.1 DSGVO

<sup>4</sup> Online verfügbar unter [datenschutzordnung.bfp.de](http://datenschutzordnung.bfp.de)

<sup>5</sup> § 7, Abs. 2, lit. e) u. f) BFP-DSO – „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“

TKG und das TMG bleiben weiterhin bestehen. Außerdem wird die Cookie-Regelung der E-Privacy-Richtlinie zum Schutz der Privatsphäre umgesetzt. Damit ist der Einsatz von Cookies, Browser-Fingerprinting usw. in der Regel nur mit der Einwilligung der Nutzer möglich. Die Ausnahmen, bei denen keine Einwilligung nötig ist, sind eng begrenzt.<sup>6</sup> Das Gesetz ist am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten.

### 3. Anwendung des Datenschutzes im BFP

#### Datenschutz in der Praxis

Wie bereits im letzten Bericht für 2018/2019 ausgeführt, gibt es in der BFP-DSO eine Opt-Out-Reglung<sup>7</sup> für rechtlich selbstständige Gemeinden und Einrichtungen. Allerdings hat keine der inzwischen über 850 Mitgliedsgemeinden des BFP im Berichtszeitraum davon Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass für diese sowie für die über 181.200 Zugehörige<sup>8</sup> die BFP-DSO Anwendung findet und ein entsprechendes Datenschutzniveau sicherstellt.

Für die Umsetzung vor Ort in den Gemeinden und Einrichtungen sind örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt, die der aufsichtsführenden Stelle gemäß § 23, Abs. 6 BFP-DSO gemeldet werden. Durch diese erhalten die Verantwortlichen und die örtlich Beauftragten Unterstützung durch Beratung und Schulung.

Das Infoportal des Bundes „[datenschutz.bfp.de](https://datenschutz.bfp.de)“ konnte etabliert werden und erweist sich mit den Merkblättern, Vorlagen und kurzen Videos als eine wirksame Hilfestellung der verantwortlichen Stellen in der Umsetzung des Datenschutzes.

#### Aufsichtsführende Stelle

Die Datenschutzaufsicht im Sinne einer unabhängigen kirchlichen Aufsichtsbehörde<sup>9</sup> wird durch den Datenschutzbeauftragten des Bundes wahrgenommen, geleitet und auch nach außen hin vertreten. Dafür wurde 2015 Daniel Aderhold für die Dauer von fünf Jahren durch das BFP-Präsidium bestellt. Im Herbst 2020 wurde diese Bestellung um weitere fünf Jahre verlängert. Der Datenschutzbeauftragte des Bundes nimmt die Aufgabe in Teilzeit wahr und hat seinen Dienstsitz in der Geschäftsstelle des BFP in Erzhausen.

Ein Schwerpunkt der Anfragen aus den Gemeinden und Einrichtungen beschäftigte sich, wie oben bereits erwähnt, mit dem datenschutzkonformen Umgang zu Regelungen bzw. Beschränkungen der Corona-Pandemie. Ging es zunächst um die Übertragung von Gottesdiensten oder der Nutzung von Videokonferenzprogrammen für Kleingruppentreffen, kamen im Verlauf des Jahres 2020 Anfragen zur Anmeldung/ Registrierung für den Gottesdienstbesuch hinzu. Erfreulich war, dass vielen Gemeinden dabei bewusst war, dass nur die notwendigsten Daten zu erheben und diese auch nur zeitlich begrenzt zu speichern sind.

---

<sup>6</sup> § 25 Abs. 2, TTDSG

<sup>7</sup> § 1, Abs. 3, BFP-DSO

<sup>8</sup> BFP-Statistik 2019: [www.bfp.de/statistiken-und-zahlen-zum-bfp](https://www.bfp.de/statistiken-und-zahlen-zum-bfp)

<sup>9</sup> Vgl. Art. 91 Abs. 1 DSGVO i.V.m. §§ 26ff BFP-DSO

In diesem Zusammenhang ging 2020 eine Beschwerde gemäß § 14 BFP-DSO ein. Die Überprüfung des Vorgangs ergab, dass diese berechtigt war. Daraufhin wurden Gespräche mit der verantwortlichen Stelle geführt und die gespeicherten Daten gelöscht. Zudem wurde festgelegt, wie in Zukunft das Vorgehen vor Ort datenschutzkonform geschehen kann.

Weiterhin gab es einige Fragen, die sich mit dem Führen von Mitgliederverzeichnissen oder auch den Lösch- bzw. Aufbewahrungsfristen beschäftigten.

Mehrere Einrichtungen baten um Prüfung des Internetauftritts sowohl bzgl. der Technik (eingebundene Plugins, Verwendung von Cookies usw.) wie auch der Texte (Impressum und Datenschutzhinweise).

Ein weiteres Thema ist die Einwilligung in die Datenverarbeitung, die oft in den Gemeinden und Einrichtungen bei Gäste-Kontaktkarten abgefragt wird. Hier herrschte zum Teil vor Ort große Unsicherheit. In der telefonischen Beratung konnten den Verantwortlichen die rechtlichen Grundlagen aufgezeigt werden, die ihnen gemäß der BFP-DSO zur Verfügung stehen.

Im Frühjahr 2021 kam es vermehrt zu Anfragen, wie Jahreshauptversammlungen in digitaler Form abgehalten werden könnten, bei denen sowohl die Mitwirkungsrechte der einzelnen Mitglieder ermöglicht, aber zugleich auch deren Persönlichkeitsrechte geschützt werden könnten.

Im August 2021 wandte sich eine Person an die BFP-Geschäftsstelle in Erzhausen und gab an, dass sie Zugriff auf etliche Dateien mit personenbezogenen Daten einer BFP-Gemeinde hätte (Spenderdaten). Die Person wollte damit auf diese Weise für Transparenz sorgen. Im Gespräch mit den Verantwortlichen der entsprechenden Gemeinde konnte die weitere Verbreitung dieser Daten verhindert werden. Zudem wurden die Arbeitsabläufe in der Gemeinde überprüft und korrigiert und die Mitarbeiter sensibilisiert, damit in Zukunft Datenschutzpannen vermieden werden. Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde hat ausführlich dokumentiert, wie die Datenverarbeitungssysteme aufgestellt und welche Sicherheitsmaßnahme eingeführt sind.

Im Herbst 2021 wurden weitere Personen zur Datenschutzaufsicht hinzugerufen (§ 27, Abs. 2), um so die aufsichtführende Stelle in ihrer Kompetenz und Fachkunde für die Zukunft breiter aufzustellen.

Sowohl 2020 wie auch 2021 wurde die Möglichkeit des Informations- und Fachaustauschs mit anderen Aufsichtsbehörden aus dem freikirchlichen Raum genutzt. Hier hat sich im Rahmen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) eine entsprechende Arbeitsgruppe etabliert, an der sich der Datenschutzbeauftragte des Bundes auch weiterhin beteiligen wird. Ein Kontakt zu einer der Landesdatenschutzaufsichten, um die Regelung in § 18 Abs. 1, BDSG-neu, mit „Leben zu füllen“, ist nicht zustande gekommen.

## 4. Ausblick

Die Digitalisierung wird zunehmend und damit auch ein selbstverständlicher Teil unseres Alltags sein. Dabei hat die Pandemie manche Entwicklung beschleunigt und Berührungsängste verfliegen lassen. Die Einfachheit, mit der die unterschiedlichen Angebote zugänglich sind und genutzt werden können, verleitet zur Sorglosigkeit. Zudem möchte niemand als „Bedenkenträger“ gelten. Datenschutz scheint eher rückwärtsgewandt und hinderlich. Diese Entwicklung in der Gesellschaft findet auch ihren Niederschlag in den Gemeinden des BFP. Man möchte Schritt halten, „gesellschaftlich relevant“ sein.

Die technische Entwicklung können und wollen wir nicht aufhalten – zumal manche Neuerung zum Segen geworden ist. Aber nicht alles, was möglich ist, ist auch gut und es muss sich daran messen lassen, ob damit ein angemessenes Datenschutzniveau erhalten bleibt. Die Menschen, die sich vertrauensvoll an uns als Kirche wenden, sollen bei uns erleben, dass wir ihnen einen Schutzraum des Miteinanders anbieten und sie auch in Fragen des Datenschutzes respektieren.

Dafür wollen wir weiterhin arbeiten, die Notwendigkeit der Anwendung des Datenschutzes betonen, darüber informieren, beraten und für einen gewissenhaften Umgang sensibilisieren.